

Sturzprävention im Hochbau: Übersicht über die rechtlich relevanten Vorgaben für die sturzrelevanten Bauteile

Kanton AG

1. Für alle Hochba	auten Relevantes
--------------------	------------------

Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlun gen der Fachorganisationen
Allgemeine Sicherheitsvor- schrift gemäss Baupolizei- recht (für alle Bauteile)	§ 52 Abs. 1 <u>Kantonales Baugesetz (BauG)</u> : Alle Bauten und Anlagen müssen hinsicht- lich Fundation, Konstruktion und Material die für ihren Zweck notwendige Festigkeit aufweisen, genügend sicher vor Erdbeben, Hochwasser und anderen Naturgefahren sein und den Vorschriften des Brandschutzes entsprechen. Sie sind so anzulegen und zu unterhalten, dass ihre Benutzenden und diejenigen von benachbarten Liegenschaf- ten sowie von Strassen nicht gefährdet werden.	Technische Normen können wegen der benutzten Gesetzgebungstechnik (Ge- neralklauselmethode) beachtet werden (Ermessensspielraum).	von Normen können Empfehlungen
	§ 52 Abs. 3 BauG: Der Regierungsrat kann Bestimmungen über die Wohnhygiene und technische Bauvorschriften, namentlich über rationelles, umweltschonendes und energieeffizientes Bauen, erlassen. Er regelt die Details über die Anforderungen an Bauten in Bezug auf die Sicherheit von Naturgefahren.		
	Damit wird generell das Schutzziel «sichere Baute» postuliert.		
Beleuchtung insbesondere gemäss Gesundheitspoli- zeirecht	§ 52 Abs. 2 BauG: Alle Gebäude müssen den Anforderungen des Gesundheitsschutzes entsprechen, namentlich in Bezug auf Raum-, Wohnungs- und Fenstergrössen, Besonnung, Belichtung, Belüftung, Trockenheit, Wärmedämmung und Schallschutz.	keine	Empfehlungen von Fachorganisationer können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.
2. Zusätzlich Releva	ntes für Hochbauten, die hindernisfrei sein müssen		
Hindernisfreiheit generell (für alle Bauteile)	§ 37 Abs. 1 <u>Kantonale Bauverordnung (BauV)</u> : Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen und Mehrfamilienhäuser sind nach Massgabe der Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten», Ausgabe 2009, des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) hindernisfrei zu erstellen.	Norm SIA 500, Ausgabe 2009 Beleuchtung: SIA 500 (Kapitel 4 Orientierung und Beleuchtung)	Empfehlungen von Fachorganisationer können für Norm-Lücken relevant werden.
	§ 18 Abs. 1 BauV: Als Mehrfamilienhäuser gelten Gebäude mit vier und mehr Wohneinheiten. Einfamilienhausüberbauungen wie Reihenhäuser und zusammengebaute Gebäude ohne gemeinsamen Haupteingang fallen nicht darunter.	 Bodenbeläge: SIA 500 (Anhang B.1 Eignung von Bodenbelägen, Begeh- barkeit und Gleitsicherheit) 	
	§ 18 Abs. 2 BauV: Terrassenhäuser mit vier und mehr Wohneinheiten gelten als Mehrfamilienhäuser, wenn sie Teil einer Arealüberbauung sind.	 Treppen: SIA 500 (Kapitel 3.6.3. Er- kennbarkeit und Markierung, Kapitel 	

Seite 1 von 3 26.03.2020



Was?	R	echtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)		om Gesetzgeber genannte ormen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen		
Hindernisfreiheit generell (für alle Bauteile)	٠	Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)	۰	Geländer / Brüstungen: SIA 500 (Kapitel 3.4.5. Abschrankungen)			
	٠	<u>Verordnung des Bundes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV)</u>	٠	Sanitärräume: SIA 500 (Kapitel 10.2. Toiletten, Bäder, Duschen)			
3. Zusätzlich Releva	3. Zusätzlich Relevantes für bestimmte Nutzungsarten von Hochbauten						
Mit Mitteln der Wohnraum- förderung erstellte alters- gerechte Bauten	•	Insbesondere Art. 5 Eidgenössisches Wohnraumförderungsgesetz (WFG): Bei der För derung ist darauf zu achten, dass c. der Wohnraum und die unmittelbare Umgebung den Bedürfnissen von Familien, Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen entsprechen. Merkblatt BWO Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten vom Juli 2013	No do No fü	er Gesetzgeber selbst nennt keine orm explizit. Das BWO-Merkblatt je- och nimmt generell Bezug auf die orm SIA 500 (Kap. 9 und 10) sowie r den Bauteil Beleuchtung auf die N/EN 12464-1.	Empfehlungen von Fachorganisationen (z.B. die im BWO-Merkblatt explizit genannten Fachdokumentationen) können für Norm-Lücken relevant werden.		
Alters- und Pflegeinstitutionen		§ 8 Abs. 7 kantonale Pflegeverordnung: Baute, Anlage und Ausstattung müssen derar sein, dass eine einwandfreie Pflege und Betreuung jederzeit gewährleistet ist. Sie sind nach Massgabe der Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten», Ausgabe 2009, des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) hindernisfrei zu erstellen und haben zudem die baulichen und betrieblichen Vorgaben für stationäre Pflegeeinrichtungen sowie Tages- oder Nachtstrukturen mit Pflegeangebot (Anhang 1) zu erfüllen. Enthalten sowohl die Norm SIA 500 als auch der Anhang 1 Bestimmungen über einen Regelungsgegenstand, gehen die Bestimmungen des Anhangs 1 der Norm SIA 500 vor. Anhang 1 Pflegeverordnung		orm SIA 500, Ausgabe 2009	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbe- stimmter Rechtsbegriffe bei Norm-Lü- cken relevant werden.		
	٠	§ 6 und 7 Pflegegesetz					
Kitas, Kindergärten und Schulen	Si	ichere Gebäude für Volksschulen: Schulräume und Schulbauten. Kantonale Empfehlungen des AG Departements Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Volksschule vom 26.6.2013. vgl. auch die Handreichung Schulräume vom 9.4.2019 für die Fächer "Textiles und Technisches Gestalten", "Natur und Technik", "Wirtschaft, Arbeit, Haushalt" und "Medien und Informatik" sowie Orientierungsgrössen der weiteren Räume (für Fächer ab Schuljahr 2020/21): ag.ch > Verwaltung > Departement Bildung, Kultur und Sport > Kindergarten & Volksschule > Struktur & Organisation > Schulstandorte & Schulbauter > Schulbauten	No lui je No so de so	er Gesetzgeber selbst nennt keine orm explizit. Die kantonale Empfeh- ng «Schulräume und Schulbauten» doch nimmt generell Bezug auf die ormen und Empfehlungen des SIA owie die einschlägigen Bestimmunger er Fachverbände und die Bundesvor- shriften zum behindertengerechten auen. Diese seien auch zu beachten.	Vgl. Spalte links		

Seite 2 von 3 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Kitas, Kindergärten und Schulen	Sichere Gebäude für Kitas:		
	Art. 15 Abs. 1 lit. d <u>Eidgenössische Pflegekinderverordnung</u> : Die (Betriebs-) Bewilli-		
	gung darf nur erteilt werden, wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen		
	der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen.		
	• § 3 Kantonales Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreu-		
	ungsgesetz, KiBeG): Der Gemeinderat der Standortgemeinde legt Standards zur Qua	-	
	lität des Angebots fest und ist für die Aufsicht zuständig.		
	 Staatliche Empfehlung «Leitfaden familienergänzende Kinderbetreuung für Gemeinde vom 5.10.2016» (Departement für Gesundheit und Soziales des Kantons AG) 	<u>n</u>	
Hochbauten mit Arbeits-	Verordnung 3 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz:	Der Gesetzgeber selbst nennt keine	Empfehlungen von Fachorganisationen
plätzen	Art. 14 Bodenbeläge	jedoch nimmt generell Bezug auf ver-	können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe bzw. von Un-
	Art. 15 Beleuchtung		klarheiten der Wegleitung relevant wer-
	 Verordnung 4 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz 		
	Art. 9 Treppen	 die DIN 51130 und DIN 51097 für 	
	Art. 12 Geländer und Brüstungen	die Bodenbeläge	
	Wegleitung SECO zu dieser Verordnung		

Detailliertere Erläuterungen dazu entnehmen Sie bitte der BFU-Fachdokumentation 2.034 <u>«Rechtliches zur Sturzprävention im Hochbau»</u> (bfu.ch > Bestellen & herunterladen > 2.034).

Seite 3 von 3 26.03.2020